

An die Überzeugungsbildung des Gerichts — aber auch des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts — müssen deshalb im Strafverfahren besondere Anforderungen gestellt werden. Der Prozeß der Beweisführung muß zu einer *wissenschaftlich begründeten Überzeugung* des Gerichts führen. In diesem Prozeß muß auf der Grundlage von Fakten, die von jedem, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, nachgeprüft werden können, und auf der Grundlage von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wahrheitswert jeder Erkenntnis mit eindeutiger, objektiver Bestimmtheit nachgewiesen werden.

Es muß im Ergebnis der Beweisführung *sicheres, zweifelsfreies und nachprüfbares Wissen* über die Wahrheit der Erkenntnis entstehen — *die Gewißheit*.⁶

Die Gewißheit kann jedoch letztlich nicht ausreichend durch die Erkenntnis eines einzelnen gesellschaftlich gesichert werden. Deshalb muß der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren als gesellschaftlicher Prozeß gestaltet und organisiert werden. Das erfolgt einmal dadurch, daß in den Erkenntnisprozeß im Strafverfahren differenziert und zielgerichtet gesellschaftliche Kräfte einbezogen werden (z. B. die Arbeitskollektive). Das geschieht aber auch, indem der Erkenntnisstand der gesamten Gesellschaft soweit wie möglich nutzbar gemacht wird (z. B. durch Sachverständigengutachten und Konsultationen mit sachverständigen Personen und Kollektiven).

Im Strafverfahren der DDR wird die Gewißheit aber vor allem dadurch erreicht, daß die Beweisführung in mehreren relativ unabhängig voneinander ablaufenden Abschnitten erfolgt.

So überprüft der Untersuchungsführer im Schlußbericht (§ 146 StPO) nochmals die Tragfähigkeit der von ihm zu den in § 101 StPO genannten Objekten geführten Beweise und deren Dokumentation.

Der Staatsanwalt überprüft vor Erhebung der Anklage die Schlüssigkeit des geführten Beweises und die Vollständigkeit der gewonnenen Erkenntnisse und dokumentiert in der Anklageschrift die bisherige Beweisführung (§§ 154, 155 StPO). Dieser Prozeß wird auch vom Gericht im Eröffnungsverfahren nochmals vollzogen.

In der abschließenden Hauftverhandlung muß das Gericht dann, auf der Grundlage der eigenen Anschauung der - in der Regel vom Untersuchungsorgan festgestellten und gesicherten - Beweismittel, eigenverantwortlich den Beweis zu den Erkenntnissen über die in § 222 StPO genannten Objekte der gerichtlichen Beweisführung erbringen. Die gerichtliche Beweisführung erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung als abschließende Phase des Gesamtprozesses der Beweisführung grundsätzlich durch ein Kollektivorgan, ie Erst nachdem das Gericht den strafverdächtigen Sachverhalt in seinen gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen exakt und zweifelsfrei festgestellt hat, kann auf der Grundlage der vom Gericht gewonnenen wahren Erkenntnisse eine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit getroffen werden.

Bestehen dann noch begründete Zweifel an der Wahrheit einzelner, das Urteil stützen- der Erkenntnisse — fehlt also die Gewißheit —, so sichern die Rechtsmittel (§§ 283, 287 In StPO) und die Möglichkeit der Kassation (§311 StPO), daß die Gewißheit hergestellt wird.

Sollten trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt Fakten bekannt werden, die Anlaß zu berechtigtem Zweifel an der Wahrheit der dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse geben, so besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 328 StPO (vgl. Kap. 13).

⁶ Vgl a. a. O., S. 17 ff.